



Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-10439

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Jugend, Schule und Demokratie

Stammbaum:
VII-DS-10439 Dezernat Jugend, Schule und
Demokratie
VII-DS-10439-DS-01 Dezernat Jugend,
Schule und Demokratie

Betreff:

**Planungsbeschluss - Neubau einer 2,5-zügigen Grundschule mit 2-Feld
Sporthalle am Standort Hallesche Straße**

Beratung im Gremium (Änderungen vorbehalten)	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
Dienstberatung des Oberbürgermeisters FA Finanzen FA Stadtentwicklung und Bau FA Jugend, Schule und Demokratie OR Lützschena-Stahmeln Ratsversammlung	18.09.2024	Bestätigung Vorberatung Vorberatung Vorberatung Anhörung Beschlussfassung
Auswirkungen auf Strategie, Haushalt und Stadtraum		
Ziele „Leipzig-Strategie 2035“	Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote, Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote	
Klimawirkung	ja	
Auswirkung auf bezahlbares Wohnen	nein	
Finanzielle Auswirkungen	ja	
Auswirkung auf den Stellenplan	nein	
Räumlicher Bezug	Lützschena-Stahmeln	

Beschlussvorschlag

- Der Planungsbeschluss für den Neubau einer 2,5-zügigen Grundschule mit Sporthalle am Standort Hallesche Straße wird gefasst.
- Die Planungs- und Steuerungskosten bis zur Vorlage des Baubeschlusses (Leistungsphasen 1 - 4 HOAI) betragen 4.635.750 € und teilen sich wie folgt auf:

- Neubau einer 2,5-zügigen Grundschule	2.310.000 €
- Zweifeld-Sporthalle	855.750 €
- Planungskosten Geh- und Radweg sowie Neubau LSA und Medienerschließung	300.000 €
- Kosten externe Ausgleichsmaßnahmen	1.130.000 €
- Kosten Grünflächen M1 und M2	40.000 €
- Die Auszahlungen der Planungsleistungen für den Neubau der Grundschule, die Planungsleistungen für den Geh- und Radweg, den Neubau LSA und Medienerschließung, die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen sowie für die Grünflächen i.H.v. 3.780.000 € sind im PSP-Element „Neubau GS Lützschena-Stahmeln“ (7.0001938.700) in den Haushaltsjahren wie folgt vorgesehen:

2024:	25.000 €
-------	----------

2025:	1.195.000 €
2026:	2.329.000 €
2027:	231.000 €

Die Auszahlungen der Planungsleistungen für den Neubau einer Zweifeld-Sporthalle i.H.v. 855.750 € sind im PSP-Element „SH Lützschena-Stahmeln, NB“ (7.0002612.700) in den Haushaltsjahren wie folgt vorgesehen:

2025:	122.250 €
2026:	647.950 €
2027:	85.550 €

Die Auszahlungen 2025 werden zur Haushaltsplanung 2025/2026 prioritär durch das Fachamt berücksichtigt.

4. Für die Durchführung der Planung (Leistungsphasen 1-4 HOAI) sind folgende Verpflichtungsermächtigung vorgesehen:

Neubau GS Lützschena-Stahmeln (7.0001938.700)

2024 kassenwirksam 2025	356.000 €
2024 kassenwirksam 2026	1.062.600 €
2025 kassenwirksam 2026	980.400 €
2026 kassenwirksam 2027	231.000 €

SH Lützschena-Stahmeln, NB“ (7.0002612.700)

2024 kassenwirksam 2025	85.600 €
2024 kassenwirksam 2026	393.650 €
2025 kassenwirksam 2026	168.700 €
2026 kassenwirksam 2027	85.600 €

5. Das Grundstück „Schlobachshof“ wurde u.a. mit dem Ziel erworben, die nicht denkmalgeschützten Gebäude und versiegelte Flächen als Kompensationsmaßnahme im Vorgriff durch die Stadt Leipzig zu entsiegeln und zu begrünen (VI-DS-02709-DS-01 „Grundsatzbeschluss: Nachnutzung Schlobachshof als „Informationszentrum Auenlandschaft“). Die Refinanzierung soll durch Kompensationspflichtige erfolgen. Es wird im Fall des Schulneubaus an der Halleschen Straße bestätigt, dass Kompensationspflichtiger die Stadt Leipzig ist.

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln

Sonstiges:

Zur Sicherung der notwendigen Kapazitäten gemäß dem sächsischen Schulgesetz (SächsSchulG) sowie der Umsetzung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Leipzig in der Fortschreibung 2019 (VI-DS-06070) müssen mittel- und langfristig die benötigten Grundschulkapazitäten im Stadtbezirk Nordwest zur Verfügung gestellt werden.

Die Schule Stahmeln, Grundschule der Stadt Leipzig und der dazugehörige Hort sind derzeit auf drei Standorte verteilt, die 3 km voneinander entfernt sind. Dies führt zu erheblichen

logistischen Problemen und einer Trennung der Schülerschaft. Die örtliche Trennung führt zu finanziellen Aufwendungen für die Schülerbeförderung. Darüber hinaus müssen für den Schulsport derzeit Vereinssporthallen in den jeweiligen Ortsteilen genutzt werden. Diese sind fußläufig in ca. 20 Minuten zu erreichen. Der vorhandene Gebäudebestand lässt eine Zusammenlegung nicht zu, so dass ein Schul-/Hortneubau an einem eigenen Standort dringend erforderlich ist, um dem Raumbedarf und den Bedürfnissen der Schüler/innen angemessen gerecht zu werden. Dieser Schritt wurde bereits in früheren Schulnetzplänen als dringend notwendig erachtet.

Im Rahmen zweier Bürgerforen im 1. Quartal 2020 wurde im Ergebnis der Standort an der Halleschen Straße ausgewählt.

Beschreibung des Abwägungsprozesses

Nicht erforderlich.

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Die Vorlage ist nicht eilbedürftig.

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

Es handelt sich um eine öffentliche Vorlage.

III. Strategische Ziele

Mit der geplanten Maßnahme werden zukunftsorientierte Schulangebote geschaffen, die neben der Sicherung des Leipziger Schulbetriebes und der Betreuungsangebote auch die Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt fördern.

IV. Sachverhalt

1. Anlass

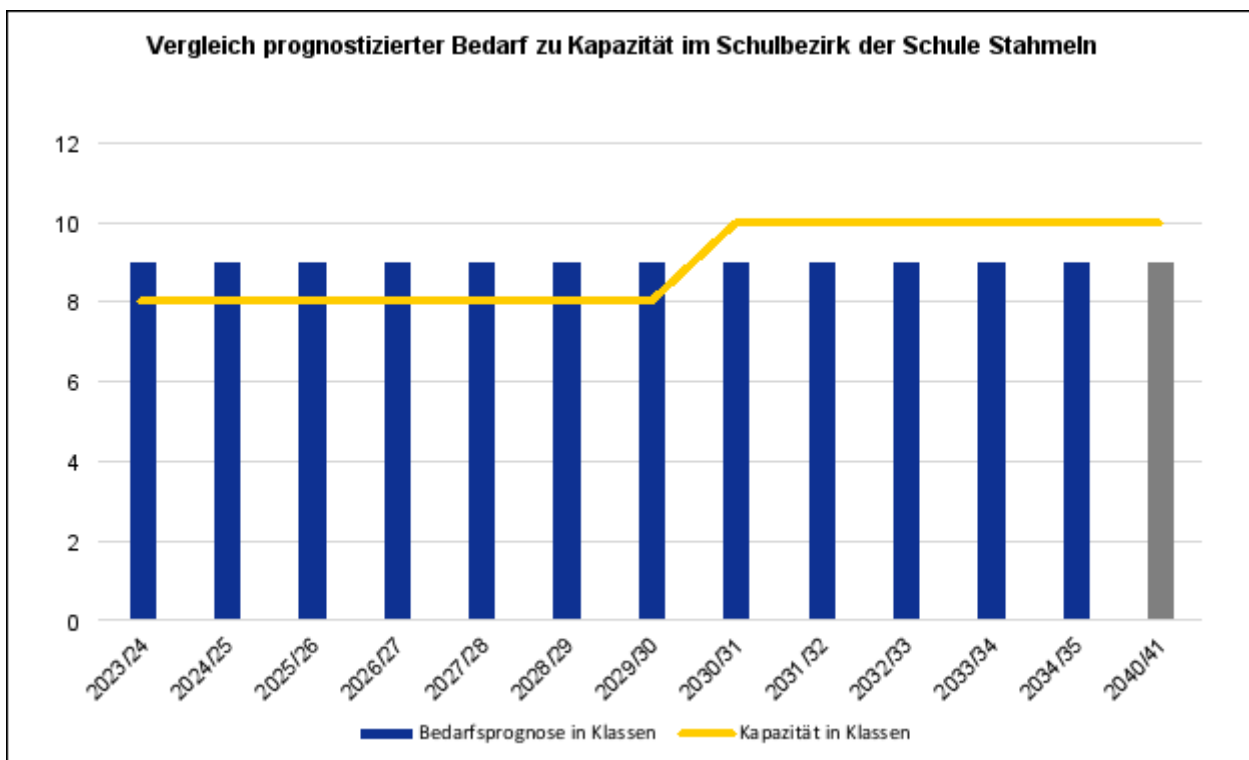
Am Standort Hallesche Straße soll eine neue 2,5-zügige Grundschule sowie eine Zweifeld-Sporthalle gemäß der aktuellen Schulbaustrategie (VII-DS-07361-NF-04-DS-01) auf dem Grundstück errichtet werden, damit die derzeitige Schule Stahmeln an einem Standort zusammengeführt werden kann und der zurzeit eingeschränkte Sportunterricht bedarfsgerecht durchgeführt werden kann.



1.1 Auslastung der Grundschulkapazitäten und Handlungsbedarf

Die Schule Stahmeln wird gegenwärtig zweizügig mit 8 Klassen sowie einer Vorbereitungsklasse für Asylsuchende (VKA) (Deutsch als Zweitsprache (DAZ))-Klasse betrieben. Aus den Daten der Bevölkerungsvorausschätzung 2023 wird für die kommenden Jahre eine stabile Zweieinhalbzügigkeit prognostiziert. Der Neubau soll diese Prognose absichern. Die im Diagramm dargestellte Differenz von einer Klasse entspricht im Raumprogramm für die Schule einem Klassenraum. Dieser sollte unbedingt mit errichtet werden, da sich die Schule Stahmeln in städtischer Randlage befindet. Schuljahresweise Schwankungen des Schüleraufkommens bringen spürbarere Auswirkungen auf die Raumbedarfe mit sich, als dieses bei Schulen im innerstädtischen Bereich der Fall ist. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigten sich besonders bei den Schulen in

Stadtrandlage (Gundorf, Rückmarsdorf, Seehausen), dass zusätzliche Bedarfe durch demografische Veränderungen, veränderte Förderbedarfe oder Migration nur durch Überbelegungen kompensiert werden konnten, die dann wiederum zu Herausforderungen im Schulalltag (Umsetzung pädagogischer Konzepte, Schulalltag) führten.



Die Schule verteilt sich auf die beiden Standorte in Stahmeln (Stahmelter Höhe 1) und Lützschena (Windmühlenweg 4).

Durch die Volksolidarität Leipzig-Land erfolgt die Hortbetreuung der Kinder an den Standorten Windmühlenweg und Stahmelter Höhe (Nutzung von Räumen in der Schule) sowie der Liegenschaft am Bildersaal 4 (ausschließliche Hortnutzung durch den freien Träger).

Hauptstelle der Schule Stahmeln ist gegenwärtig das Objekt am Windmühlenweg 4. Die Nebenstelle in der Stahmelter Höhe 1 ist ca. 3 km entfernt und mit der Straßenbahnlinie 11 mit einem 20-Minuten-Rhythmus verbunden.

Eine Beschulung aller Kinder, einschließlich der Hortbetreuung, an einem Standort, lässt der vorhandene Gebäudebestand nicht zu.

Das Schulhaus in Stahmeln wurde 1898 errichtet. In den Jahren 2020/22 erfolgte eine brandschutztechnische Ertüchtigung des Objektes Stahmelter Höhe 1 um die Betriebsfähigkeit des Gebäudes aufrechterhalten zu können.

Von den vorhandenen Räumlichkeiten sind nur 4 Räume in Klassenraumgröße nutzbar. Weitere Räume im Objekt sind untermäßig oder durch andere Nutzungen belegt. Für die Hortbetreuung am Standort Windmühlenweg 4 in Lützschena stehen 4 Räume in Klassenraumgröße zur Verfügung. Ergänzt werden diese durch einen temporären Container-Erweiterungsbau mit 6 Räumen. Damit lässt sich eine teilweise Hortbetreuung im Schulobjekt absichern.

Für die Absicherung des Schulsports werden Vereinssporthallen in den jeweiligen Ortsteilen genutzt. Diese sind in ca. 20 Minuten fußläufig zu erreichen.

Bereits die Fortschreibung des Schulnetzplans 2006 wies auf die Problematik der Verteilung der Schülerschaft auf zwei Schulstandorte hin. Die darauffolgenden Schulnetzpläne in den Jahren 2012 und weiter zeigten wiederholt den Handlungsbedarf zur Konzentration der

Schule an einem Standort auf. Von daher wurde das Vorhaben in den Maßnahmenkatalog des Schulnetzplans aufgenommen.

Schulorganisatorisch ist die Verteilung auf drei Standorte (Schule und Hort) mit einem enormen logistischen Aufwand verbunden. Sowohl die Unterrichtsabsicherung als auch der Personaleinsatz verlangen zusätzliche Wegezeiten zur Bewältigung der Strecke zwischen den Standorten. Einzelne Unterrichtsangebote, wie Werken oder die Nutzung des Informatikkabinetts bedingen einen höheren Planungsaufwand, als an einem Standort. Auch das Zusammengehörigkeitsgefühl der Schüler- und Lehrerschaft ist schwerer herzustellen, da eine Trennung nach Alters-/Klassengruppen oder Zügigkeiten erfolgen muss.

Darüber hinaus entstehen jährliche Schülerbeförderungskosten von der Schule in den Hort im hohen Bereich. Im aktuellen Schuljahr 2023/24 ergeben sich voraussichtlich Gesamtkosten von 65.905 € brutto für den Bus und 5.569,20 € für 34 SchülerCards.

Die Konzentration auf einen der beiden Schulstandorte ist aufgrund der zu gering vorhandenen Flächenkapazitäten sowohl baulich als auch in der Freifläche nicht möglich. Der Bedarf an Flächen muss neben dem eigentlichen Schulhaus auch die Betreuung der Kinder im Hort sowie sich die aus dem Schulalltag ergebenden Flächeninanspruchnahme in den Freibereichen (Sportfreiflächen, Pausen- und Spielflächen für Schule und Hort) sowie Wirtschafts- und Verkehrsflächen zusammensetzen.

Gemäß der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertagesstätten soll die Freifläche 10 m² pro Platz umfassen. Das Landesjugendamt bezieht sich bei der Vergabe der Betriebserlaubnis für Horte auf diese Empfehlung und prüft die Größe der Fläche entsprechend. Ist diese zu klein, wird die Betriebserlaubnis voraussichtlich nicht erteilt. Als zielführendste Variante wird damit die Errichtung einer neuen Schule mit Hort, einschließlich der Sportbedarfe, an einem eigenen neuen Standort angesehen.

Handlungsbedarf Nachnutzung der Standorte:

Die vorhandenen drei Standorte werden nach Umzug in das neue Schulgebäude einer anderen Nutzung zugeführt. Die Verwaltung wird während des Planungsprozesses der Schule Nachnutzungsmöglichkeiten der Bestandsgebäude prüfen. Der Ortschaftsrat und lokale Akteure werden eingebunden. Zum aktuellen Zeitpunkt können noch keine konkrete Nachnutzungsoptionen aufgezeigt werden.

Handlungsbedarf aus pädagogischer Sicht:

Ein gemeinsamer Standort von Grundschule und Hort birgt auch aus pädagogischer Sicht eine Vielzahl von Vorteilen. So sind die Wegebeziehungen vereinfacht, d. h. es gibt nur wenige, klare Verbindungen, die regelmäßig genutzt werden. Im Sinne des Kinderschutzes bietet das eine verbesserte Übersicht über die zu betreuenden Kinder, außerdem wird die Gefahr von Unfällen auf weiteren Strecken oder Abgängigkeit von Kindern auf dem Weg minimiert. Kinder werden in die Lage versetzt, sich eigenständig im Gebäude zu bewegen und Räume, Ganztagsangebote, Schulhof, Essensraum u.ä. selbst aufzusuchen und somit auch selbständig die Freizeit am Nachmittag zu gestalten.

Im Sinne der Erziehungspartnerschaft erlaubt die Arbeit an einem Standort eine wesentlich bessere Zusammenarbeit von Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern sowie Eltern und ggf. Schulsozialarbeit. Absprachen sind kurzfristig und bedarfsgerecht möglich, Eltern treffen ihre Ansprechpartner an einem Ort und im besten Falle zur gleichen Zeit an.

Durch die Zentrierung der Fachkräfte an einem Standort ist auch ein effektiverer Personaleinsatz möglich.

Die klassenübergreifenden sozialen Kontakte unter den Kindern werden gestärkt bzw. erst ermöglicht; Freundschaften können gepflegt und entwickelt werden. Auch wird die Kooperation von Eltern untereinander erleichtert, sowohl durch das regelmäßige

Zusammentreffen an einem Ort wie auch bei Absprachen, die das abwechselnde Bringen und Holen mehrerer Kinder durch ein Elternteil betreffen. Hier ergibt sich auch eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht spart ein gemeinsamer Standort wertvolle Ressourcen. Materialien für die pädagogische Arbeit müssen nicht mehrfach beschafft werden, um alle Standorte gleichermaßen auszustatten.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Kooperation nach dem Ganztagsprinzip erlaubt die pädagogische Arbeit von Schule und Hort an einem Ort auch eine wesentlich bessere Verzahnung der beiden Einrichtungen. Ein rhythmisierter Ganztags ist an drei Standorten kaum umsetzbar.

1.2 Standort Hallesche Straße und Eigentumsverhältnisse

Die neue Schule wird im geographischen Mittelpunkt der Ortschaft entwickelt und sowohl aus Stahmeln als auch aus Lützschena gut erreichbar sein. Die Schule soll, insbesondere in Hinblick auf ihre Stadtrandlage, über die Rolle als Bildungseinrichtung hinaus potenziell weitere Funktionen für die Ortslagen wahrnehmen. Da sie eine wichtige Funktion im Stadtteil einnimmt, sollte der künftige Standort von einem möglichst breiten Konsens zwischen Bewohnern und Akteuren im Stadtteil, sowie Vertretern der Politik und der Verwaltung getragen werden. Aus diesem Grund wurden im Rahmen zweier Bürgerforen im 1. Quartal 2020 mit allen Interessierten die infrage kommenden Flächen vor Ort diskutiert. Im Ergebnis wurde der Standort an der Halleschen Straße empfohlen.

Informationen zum Beteiligungsverfahren sind auf der Webseite der Stadt Leipzig unter <https://www.leipzig.de/bauen-und-wohnen/stadtentwicklung/projekte/buergerbeteiligung-grundschulstandort-luetzschena-stahmeln> abrufbar.

Der Standort wird im Westen, Norden und Nordosten von Grünflächen umgrenzt. Im Osten schließt ein Grundstück mit einzelnen, freistehenden Gebäuden zur gewerblichen und Wohnnutzung an. Im Süden bildet die Hallesche Straße bzw. die Schienentrasse der Linie 11 die räumliche Abgrenzung. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,7 ha, wovon maximal 17.600 m² auf das Schulgelände inklusive der Sportanlagen entfallen dürfen.

Das Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 462 begründet sich insbesondere darin, dass der vorgesehene Standort im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 354 „Gewerbepark Stahmeln“ liegt und darin als Fläche zur Anlage von artenreichem Grünland festgesetzt ist. Dies ist mit dem Entwicklungsziel eines Schulstandortes bauplanungsrechtlich nicht vereinbar. Deshalb ist für die Fläche Baurecht herzustellen, indem ein neuer Bebauungsplan für den betroffenen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 354 „Gewerbepark Stahmeln“ aufgestellt wird (Beschlussvorlage VII-DS-02000 - B-Plan Nr. 462 "Schulstandort am Bahngraben"; Stadtbezirk: Nordwest, Ortsteil: Lützschena-Stahmeln; Aufstellungsbeschluss – Beschluss RV 28.04.2021)

Eigentumsverhältnisse:

Das Plangebiet befindet sich vollständig in Eigentum der Stadt Leipzig.

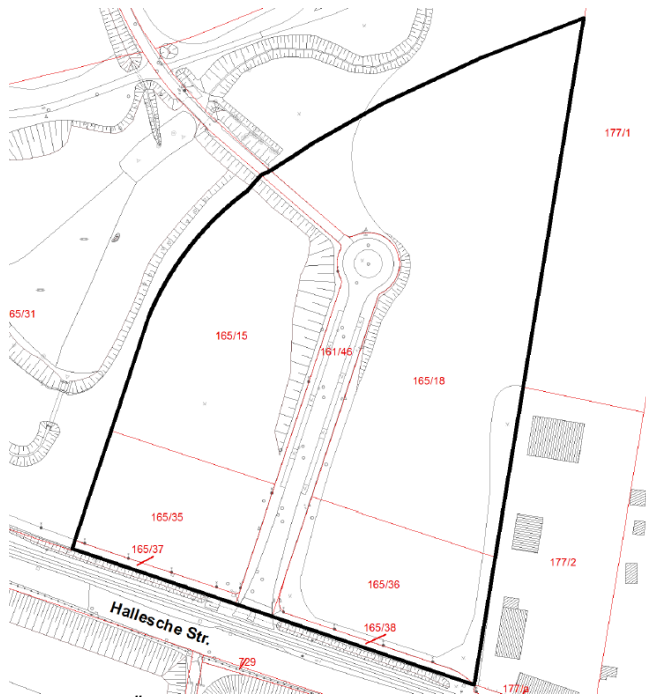


Abbildung 1 Übersichtsplan - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, Bebauungsplan Nr. 462 "Schulstandort am Bahngraben" Stand 04/2020

1.3 Bebauungsplan / stadtplanerische Voraussetzungen

Aktueller Stand des Bebauungsplanverfahrens

Im 3. Quartal 2023 wurden die Untersuchungen zum Schallschutz und zur Niederschlagswasserbewirtschaftung abgeschlossen. Auf dieser Grundlage sind die Inhalte des Bebauungsplanentwurfes abschließend erarbeitet worden. Bebauungsplan Nr. 462 „Schulstandort am Bahngraben“; Stadtbezirk: Nordwest, Ortsteil: Lützschena-Stahmeln; Billigungs- und Auslegungsbeschluss – Beschluss RV 20.06.2024). Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Beschlussvorlage VII-DS-09081) wurde durch die Ratsversammlung in der Sitzung am 20.06.2024 gefasst.

geplanter Zeitrahmen und Ablauf des Bebauungsplanverfahrens

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird im 3. Quartal 2024 stattfinden. Ein Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird für das Ende des 4. Quartals 2024 angestrebt.

Parallel ist der Städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt Leipzig und dem Erschließungsträger des Bebauungsplanes Nr. 354 „Gewerbepark Stahmeln“ zu ändern. Dies ist notwendig, um bislang auf der Fläche des künftigen Schulgeländes vorgesehene naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (für naturschutzrechtliche Eingriffe in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 354) neu zu organisieren. Die Anpassung dieses Vertrages wird angestrebt, um die Voraussetzungen für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 462 zu schaffen.

Eventuelle Besonderheiten oder besondere Anforderungen, die bei der Planung zu berücksichtigen sind:

Eine Kfz-Zufahrt auf das geplante Schulgelände ist im Bestand nicht möglich. Eine straßenseitige Anbindung des Schulstandortes, die aufgrund der unmittelbaren Nähe über die Hallesche Straße erfolgen kann, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit mit einer Lichtsignalanlage zu regeln. Hierfür sind in jedem Fall bauliche Anpassungen der Straßenverkehrsanlage im Zufahrtsbereich vorzunehmen. Dies wird in Koordination zu den

geplanten Infrastrukturvorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe erfolgen. Für den Streckenabschnitt zwischen Stahmelter Allee und Auenblickstraße, in den auch die künftige Zufahrt zum Schulgelände räumlich fallen würde, ist ein grundhafter Ausbau der Schienengleise in 2026 geplant.

Aufgrund der verkehrsbezogenen Bedingungen des Grundstückes ist zu erwarten, dass sowohl die Kfz-Zufahrt als auch die fußläufige Erschließung aus Richtung der Halleschen Straße geplant werden müssen, sodass der Zugang für alle Bewegungsarten aus identischer Himmelsrichtung erfolgen wird. Aufgrund dieser Verhältnisse sollte besonderen Wert auf eine attraktive Gestaltung der Zugangsbereiche zum Schulgelände gelegt werden. Der städtebauliche Vorschlag im Bebauungsplan zeigt auf, dass Pkw-Stellplätze auf den Bereich vor einer künftigen Sporthalle beschränkt werden können, sodass zumindest der Bereich zwischen Hallescher Straße und dem Schulgebäude frei von Pkw-Stellplätzen und damit Verkehr verbleiben darf.

Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung zum B-Plan 462 ist für die äußere Erschließung des Schulstandortes der Ausbau des Knotenpunktes Hallesche Straße/Am Bahngraben einschließlich Errichtung einer Knotenpunkt-LSA mit signaltechnischer Sicherung der Gleisüberfahrt notwendig. Dazu ist eine Vorzugsvariante der Knotenpunktgestaltung aus der Verkehrsuntersuchung, Stand 20.09.2022 entwickelt worden.

Grobkostenrahmen:

Ausbau Knotenpunkt:	ca. 800.000 €
Geh-/Radweg Hallesche Str.:	ca. 240.000 €
Geh-/Radweg zum Gewerbepark:	ca. 210.000 €
LSA:	ca. 250.000 €
Summe brutto:	ca. 1.500.000 €
Zzgl. Planungskosten 20%	ca. 300.000 €
Gesamt:	ca. 1.800.000 €

Mit der Planung des Schulstandortes geht ein Eingriff in Natur und Landschaft einher. Deshalb wurde für den Bebauungsplan eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach dem Leipziger Modell vorgenommen. Im Ergebnis ist der ökologische Wert für die Planung, trotz vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet, geringer als für den Bestand. Somit findet rechnerisch ein Eingriff in Höhe von ca. 614.605 Wertpunkten statt. Folglich sind **zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen** erforderlich, die extern, also außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu erbringen sind.

Dieser ist anteilig auf der städtischen Fläche „Schlobachshof“, Gemarkung Gundorf, Flurstücke 410/4, 410/5 und 479 (550.000 WP) und der städtischen Fläche „westlich Lindenauer Hafen“, Gemarkung Lindenau, Flurstücke 648/10, 648/14 und Gemarkung Schönau Flurstück 84/2 (64.605 WP) zu erbringen. Es handelt sich dabei um Flächen in städtischem Eigentum, auf denen insbesondere Abriss- und Entsiegelungsmaßnahmen geplant sind. Nach derzeitigem Stand ist für die Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche „Schlobachshof“ mit Kosten in Höhe von 950.000 € und für die Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche „westlich Lindenauer Hafen“ mit Kosten in Höhe von ungefähr 130.000 € zu rechnen, diese beinhalten Planung, Gutachten und Umsetzung. Darüber hinaus wird eine artenschutzbezogene planexterne Ausgleichsmaßnahme in Form einer Streuobstwiese, als Ersatzhabitat für die Vogelart Neuntöter, in Göbschelwitz/OT Seehausen entwickelt. Für diese Maßnahme sind Kosten in Höhe von 50.000 € zu erwarten.

Neben den o.g. Maßnahmen (Knotenumbau und Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Schlobachshof) entstehen weitere Kosten durch notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet wie z.B. Versickerung des Niederschlagswassers vollständig innerhalb des Geltungsbereichs in festgesetzter Versickerungsmulde, Anlage einer Streuobstwiese, extensive Dachbegrünung, Dachbegrünung mit Regenwasserspeicher-Elementen (Retentionsdächer) und die Auflage, dass fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 2,00 m mit Pflanzen flächig zu begrünen sind.

2. Beschreibung der Maßnahme

2.1. Konzept

Am Standort Hallesche Straße ist eine 2,5-zügige Grundschule mit Hort sowie eine Zweifeldsporthalle zu errichten.

Die Grundschule wird mit einer Belegung mit bis zu 280 Schulkindern ausgerichtet. Als Grundlage für die Planung des Schulbaus wird das Musterraumprogramm für Grundschulen der Stadt Leipzig samt den baulichen Standards angewendet. (Beschlussvorlage - VI-Ifo-04527-NF-05). Die Barrierefreiheit wird im gesamten Schulgebäude berücksichtigt. Die Pausenflächen und die Sportfreianlagen (50 m-Laufbahn, Weitsprunganlage, Mini-Spielfeld und Flächen für Leichtathletik (Schlagball)) werden sich auf dem Schulhof befinden. Es soll sichergestellt werden, dass diese der Öffentlichkeit außerhalb der Nutzung durch die Schule zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen im Bereich des Klimaschutzes werden im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsplanung Maßnahmen untersucht, welche aktiv zum Klimaschutz beitragen können und die beschlossenen Maßnahmen des Sofortmaßnahmenprogramms zum Klimanotstand (Beschlussvorlage VI-A-07961-DS-10) im Rahmen der technischen Möglichkeiten berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Anforderungen des Grünordnungsplans zu erfüllen. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Baubeschlusses dargestellt.

Notwendigkeit einer 2-Feld-Sporthalle

Mit dem aktuell gültigen Sportprogramm 2024 für die Stadt Leipzig, besteht für den Stadtbezirk Nordwest ein erheblicher Fehlbedarf von rund 4000 m² Sporthallenfläche für den Vereinssport. Dieser Fehlbedarf wird auch mit dem derzeitigen Bauvorhaben (Sporthalle Hans-Beimler-Straße) bei Weitem nicht gedeckt, da sich die Bevölkerungszahlen im Stadtbezirk weiterhin positiv entwickeln (Bevölkerungsvorausschätzung 2023 der Stadt Leipzig).

Der Bau einer neuen Zweifeldsporthalle führt sowohl zu einer quantitativen als auch qualitativen Verbesserung der Sporthallenversorgung im Stadtteil.

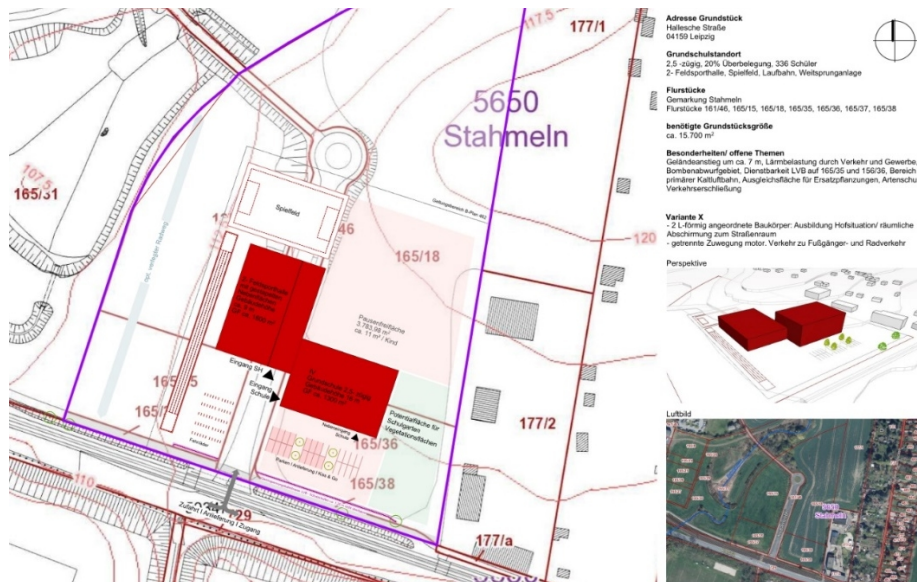


Abbildung 2 Variante 2 der Flächenstudie zum Bebauungsplans Nr. 462 "Schulstandort am Bahngraben" Stand 02/2024

2.2 Quartiersnutzung

Grundsätzlich wird bei der Planung von Schulgebäuden berücksichtigt, dass neben der schulischen Nutzung die Ressourcen der Schulgebäude und -anlagen prinzipiell auch für andere Bedürfnisse und Aktivitäten nachgenutzt werden können.

Demzufolge wird bei der baulichen Planung des Schulgebäudes auch eine multifunktionale Nutzbarkeit durch unterschiedliche Zielgruppen angestrebt. Dazu gehören beispielsweise auch multifunktional nutzbare Lernräume für Ganztagsangebote, die vormittags und abends auch für Bildungs- und Kursangebote für Erwachsene genutzt werden können.

Das im Erdgeschoss angebotene Raumangebot mit Mehrzweckraum/Foyer, Speiseraum und Mediathek/Bibliothek und Sanitärräumen inklusive barrierefreiem WC steht für Nachnutzungen wie Vereinstreffen, Versammlungen des Ortschaftsrates bzw. der des Ortsteils Lützschena-Stahmeln im außerschulischen Bereich zur Verfügung.

3. Zeitplan

Die Umsetzung der Maßnahme **Verkehrsknotenpunkt** soll gemäß nachfolgendem Zeitplan erfolgen:

Entwurfs- und Genehmigungsplanung	08/2024 – 08/2025
Ausführungsplanung	09/2025 – 01/2026
Ausschreibung/Vergabe	02/2026 – 07/2026
Bau	08/2026 – 01/2027

Die Umsetzung der Maßnahme **Ausgleichsflächen M1 und M2** soll gemäß nachfolgendem Zeitplan erfolgen:

Leistungsphase 1-6	2025
Bau	2029 – 2031
Leistungsphase 7-8	2028 – 2032
Leistungsphase 9 und Entwicklungspflege	2032 – 2034

Die Umsetzung der Maßnahmen **Grundschule und Sporthalle** soll gemäß nachfolgendem Zeitplan erfolgen:

	Grundschule + 2SH
Planungsbeschluss	09/2024
Abschluss VgV-Verfahren	09/2025
Abschluss LP 4/ Einreichen Bauantrag	04/2027
Baubeschluss	07/2027
Baugenehmigung	07/2027
Baubeginn	01/2029
Baufertigstellung	08/2031
Nutzungsaufnahme	Schuljahr 2031/32

4. Finanzen und Personal (Details)

Im Haushalt wirksam		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge				
	Aufwendungen				
Finanzhaushalt	Einzahlungen	2024		25.000	7.0001938.700
		2025		1.195.000	
		2026		2.329.000	
	Auszahlungen	2027		231.000	7.0002612.700
		2024		122.250	
		2025		647.950	
		2026		85.550	
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?			nein	wenn ja, nachfolgend angegeben	
Folgekosten Einsparungen wirksam		von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				
Auswirkungen auf den Stellenplan (wenn ja, nachfolgend angegeben)					
Geplante Stellenerweiterung:			Vorgesehener Stellenabbau:		

4.1 Investitionsaufwand

Die prognostizierten Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

KG	Kostengruppe	Kosten Neubau 2,5 zügige Schule in EUR	Kosten Neubau 2-Feld-Sporthalle in EUR	Kosten Geh- und Radweg sowie Neubau LSA und Medienerschließung in EUR	Kosten Ausgleichsflächen in EUR	Kosten Ausgleichsfläche n M1 und M2 in EUR	Gesamtkosten in EUR
100	Grundstück						
200	Herrichten und Erschließen	1.018.300	244.500		1.130.000		2.262.800

300	Bauwerk- Baukonstruktion	15.400.400	5.705.500				21.105.900
400	Bauwerk – Technische Anlagen	6.600.000	2.445.000				9.045.000
500	Außenanlagen	4.047.200		1.500.000		421.400	5.968.600
600	Einrichtung und Ausstattung*	1.701.100	136.000				1.837.100
700	Baunebenkosten	6.600.000	2.445.000	300.000		68.000	9.413.000
Summe		35.367.000	10.976.000	1.800.000	1.130.000	489.400	49.762.400

Kostenrahmen nach DIN 276 in EUR Brutto (Stand 04/2024)

* Die Kosten der Kostengruppe umfassen sowohl Kosten im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt. Die konkrete Aufschlüsselung und Zuordnung der Kostenanteile zum Finanz- und Ergebnishaushalt kann erst mit dem Baubeschluss und auf Grundlage der Raumplanung erfolgen

** Die Kosten für Kunst am Bau werden für die Gesamtkosten auf 125.000 € festgeschrieben und entsprechen 1,5 % der Summe der Kosten, maximal 125.000 Euro, in den Kostengruppen 300 und 400 Die ermittelte Summe enthält sowohl Herstellungs- als auch Honorarkosten.

Die Ermittlung des Kostenrahmens bezieht sich auf die Hochrechnung der zu bemessenen Flächenannahmen gemäß Raumprogramm und Kostenkennwerten des BKI Baukosten Gebäude für Erweiterungen und Modernisierungen von Schulen und Sporthallen (Stand 4. Quartal 2023).

4.2 Finanzierungsplan

Die Planungskosten der LPH 1-4 betragen 4.635.750 € für den Neubau einer 2,5 zügigen Grundschule, den Neubau der Zweifeld-Sporthalle, die Ausgleichsflächen, den Geh- und Radweg sowie die Grünflächen und werden nachfolgend dargestellt. Hierin sind die Vorbereitung und Durchführung des VgV-Verfahrens sowie notwendige planungsbegleitende Gutachten eingeschlossen.

Projektdefinition: 7.0001938 „Neubau GS Lützschena-Stahmeln“

Bezeichnung	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Gesamt
Kostenrahmen Schulbau	25.000	380.000	1.674.000	864.300	1.818.300	8.103.800	10.536.800	7.879.500	4.085.300			35.367.000
Ausgleichsfläche Schlobachshof/Ausgleichsmaßnahme Streuobstwiese als Ersatzhabitat		590.000	540.000	0	0	0	0	0	0	0	0	1.130.000
Grünfläche M1 und M2			40.000	0	5.000	60.000	310.000	11.400	30.000	29.000	4.000	489.400
Geh- und Radweg/Lichtsignalanlage		225.000	1.075.000	500.000								1.800.000
Gesamt	25.000	1.195.000	3.329.000	1.364.300	1.823.300	8.163.800	10.846.800	7.890.900	4.115.300	29.000	4.000	38.786.400
davon Planungskosten LP1-4	25.000	1.195.000	2.329.000	231.000								3.780.000

Projektdefinition: 7.0002612 „SH Lützschena-Stahmeln, NB“

Bezeichnung	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	Gesamt
Kostenrahmen Sporthalle		122.250	647.950	293.400	638.400	2.093.750	2.753.050	3.580.300	846.900	10.976.000
Gesamt	0	122.250	647.950	293.400	638.400	2.093.750	2.753.050	3.580.300	846.900	10.976.000
davon Planungskosten LP1-4		122.250	647.950	85.550	0	0	0	0	0	855.750

Die Investitionsmaßnahmen sind grundsätzlich förderfähig. Es ist vorgesehen nach Fertigstellung der jeweiligen Leistungsphase 3 einen Fördermittelantrag für die Maßnahmen im Rahmen des Förderprogrammes SchullinfraVO – Stadtbudget 2028 zu beantragen. Die Annahme der Fördermittel ist im Ausblick dargestellt.

4.3 Einordnung in die mittelfristige Haushaltsplanung

Eine genauere Einplanung von Bauabläufen und benötigten Mitteln kann erst mit Vorliegen der LP4 und damit im Baubeschluss konkretisiert werden. Die derzeit angenommene Bau- und Finanzierungsplanung erstreckt sich über die Jahresscheiben 2022 bis 2034 und stellt sich wie folgt dar:

Projektdefinition: 7.0001938 „Neubau GS Lützschena-Stahmeln“

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Gesamt
veranschlagte Auszahlungen	350.000	1.000.000	2.100.000	4.500.000		-						7.950.000
Veränderung Auszahlungen	- 325.000	195.000	1.229.000	-3.135.700	1.823.300	8.163.800	10.846.800	7.890.900	4.115.300	29.000	4.000	30.836.400
<i>konsumtive Aufwendung*</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe AZ neu	25.000	1.195.000	3.329.000	1.364.300	1.823.300	8.163.800	10.846.800	7.890.900	4.115.300	29.000	4.000	38.786.400
AGM	25.000	380.000	1.674.000	864.300	1.818.300	8.103.800	10.536.800	7.879.500	4.085.300			35.367.000
ASG/VRTA	-	815.000	1.655.000	500.000	5.000	60.000	310.000	11.400	30.000	29.000	4.000	3.419.400
veranschlagte Einzahlungen												
Veränderung Einzahlungen					- 8.488.080	-	-	-	- 10.610.100	- 2.122.020		- 21.220.200
Summe EZ neu	-	-	-	-	- 8.488.080	-	-	-	- 10.610.100	- 2.122.020		- 21.220.200
Veranschlagte Eigenmittel		1.000.000	2.100.000	4.500.000								7.600.000
Eigenmittel neu	25.000	1.195.000	3.329.000	1.364.300	- 6.664.780	8.163.800	10.846.800	7.890.900	- 6.494.800	- 2.093.020	4.000	17.566.200

Verpflichtungsermächtigungen	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Gesamt
veranschlagte VE 2024		-	2.100.000	4.500.000								6.600.000
Veränderung VE 2024		356.000	- 1.037.400	- 4.500.000								- 5.181.400
Summe VE 2024 neu		356.000	1.062.600	-	-	-	-	-	-	-	-	1.418.600
veranschlagte VE 2025												
Veränderung VE 2025			980.400									980.400
Summe VE 2025 neu			980.400									980.400
veranschlagte VE 2026												
Veränderung VE 2026				231.000								231.000
Summe VE 2026 neu				231.000								231.000
Summe		356.000	2.043.000	231.000								2.630.000

Deckung des Mehrbedarfs VE												
Bezeichnung	Projektdefiniton	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	Gesamt
Haushaltsjahr 2024												
GY Friesenstr., KomplexSan.	7.0002513			356.000								356.000
				356.000								

Projektdefinition: 7.0002612 „SH Lützschena-Stahmeln, NB“

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	Gesamt	
veranschlagte Auszahlungen	-	-	-	-		-					-	
Veränderung Auszahlungen	-	122.250	647.950	293.400	638.400	2.093.750	2.753.050	3.580.300	846.900		10.976.000	
<i>konsumtive Aufwendung*</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Summe AZ neu	-	122.250	647.950	293.400	638.400	2.093.750	2.753.050	3.580.300	846.900		10.976.000	
veranschlagte Einzahlungen												
Veränderung Einzahlungen					- 2.634.240	-	-	-	- 3.292.800	- 658.600	-	- 6.585.640
Summe EZ neu	-	-	-	-	- 2.634.240	-	-	-	- 3.292.800	- 658.600	-	- 6.585.640
Veranschlagte Eigenmittel												
Eigenmittel neu	-	122.250	647.950	293.400	- 1.995.840	2.093.750	2.753.050	3.580.300	- 2.445.900	- 658.600		4.390.360

Verpflichtungsermächtigungen	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt
veranschlagte VE 2024									0
Veränderung VE 2024			85.600	393.650	0				479.250
Summe VE 2024 neu			85.600	393.650	0	0	0	0	479.250
veranschlagte VE 2025				0					0
Veränderung VE 2025				168.700	0	0			168.700
Summe VE 2025 neu				168.700	0	0	0		168.700
veranschlagte VE 2026									0
Veränderung VE 2026					85.600	0	0		85.600
Summe VE 2026 neu					85.600	0	0		85.600
Summe		0	85.600	562.350	85.600	0	0		733.550

Deckung des Mehrbedarfs VE										
Bezeichnung	Projektdefiniton	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt
Haushaltsjahr 2024										
GY Friesenstr., KomplexSan.	7.0002513			85.600	393.650					479.250
				85.600	393.650	0	0	0	0	479.250

Die Auszahlungs- und Einzahlungsansätze 2025ff werden zur Haushaltsplanung 2025/2026 durch das Fachamt berücksichtigt.

4.4 Folgekosten

Die Folgekosten werden im Rahmen des Baubeschlusses auf Grundlage der Entwurfsplanung kalkuliert.

Etwaige Auswirkungen auf den Stellenplan werden im Baubeschluss ausgewiesen.

Steuerrechtliche Prüfung	X	nein	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG		nein	ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung		nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		ja	nein, siehe Anlage zur Begründung

5. Klimawirkung

Die vorgeschlagene Maßnahme

mindert den Ausstoß von Treibhausgasemissionen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
fördert die Erzeugung von erneuerbarer Energie	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fördert die Anpassung an den Klimawandel (bspw. Hitzeschutz durch Entsiegelung)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse. Eine detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung erfolgt mit dem Baubeschluss.

6. Auswirkung auf bezahlbares Wohnen

Eine Auswirkung auf bezahlbares Wohnen ist nicht zu erwarten.

7. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt geplant nicht nötig

Im ersten Quartal 2020 wurden vier mögliche Standorte für den Grundschulneubau anhand von Kriterien bewertet. Die Standorte wurden im Rahmen von zwei Workshops diskutiert, wobei der Standort an der Halleschen Straße am Gewerbegebiet Stahmeln als Empfehlung für die Realisierung des Grundschulneubaus hervorging.

Im Rahmen eines umfassenden Beteiligungsverfahrens werden Vertreter/-innen von Schule, Eltern und Schüler/-innen der Grundschule Stahmeln bereits vor Planungsbeginn ab der Leistungsphase 0 in das Projekt einbezogen und können dort ihre Vorstellungen unter anderem zur Raumanordnung, Material- und Farbwahl oder Ausstattung einbringen. Die Ergebnisse der Beteiligung werden im Planungsprozess berücksichtigt.

8. Besonderheiten

Mit Beschlussvorlage VII-A-01375-NF-02 - Grundschule in Lützschena/Stahmeln beschleunigen (Beschluss der Ratsversammlung vom 11.11.2020) wurde beschlossen, dass die Verwaltung schnellstmöglich die Voraussetzungen für den notwendigen Neubau schafft.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens haben insbesondere die natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte aber auch die Erarbeitung von Gutachten eine längere Bearbeitungszeit eingefordert. Es waren zudem Absprachen mit dem Vorhabenträger des Gewerbegebietes über bestehende vertragliche Regelungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Standort der geplanten Schule erforderlich. Daneben waren verkehrliche Aspekte abzugleichen. Erst jetzt ist ein Planungsstand erreicht, um den Planungsbeschluss mit einem qualifizierten Kostenrahmen aufzustellen.

Im Zuge des Planungsprozesses wird geprüft, ob die Maßnahme ab Leistungsphase 5 durch einen Generalunternehmer durchgeführt wird und/oder durch eine modulare Bauweise eine verkürzte Bauzeit realisiert werden kann. Eine entsprechende Festlegung wird im

Baubeschluss präzisiert.

Aufgrund der Komplexität des Standortes durch verschiedene Einzelmaßnahmen ist eine Generalübernehmerleistung ab Leistungsphase 1 nicht geboten (Kostenrisiko).

9. Folgen bei Nichtbeschluss

Erfolgt keine Beschlussfassung zum Vorhaben, gehen die pädagogischen, sozialen und wirtschaftlichen Vorteile eines gemeinsamen Standortes von Grundschule und Hort verloren. Dazu gehören die erhöhte Sicherheit der Kinder, die selbstständige Bewegungsfreiheit der Kinder im Gebäude, die Stärkung der Erziehungspartnerschaft, soziale Kontakte und die Einsparung von Ressourcen. Die Integration von Schule und Hort an einem Standort ermöglicht zudem eine effektivere Umsetzung des Ganztagsprinzips.

Zur baulichen Unterhaltung der Bestandsgebäude und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von Schule und Hort wären in den nächsten Jahren erhebliche finanzielle Mittel aufzubringen. Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes wäre mittelfristig eine Komplexsanierung der Gebäude sowie Auslagerung der Schule erforderlich.

Die jährlichen Kosten für die Schülerbeförderung und das Sporthallendefizit bleiben bestehen.

Anlage/n
Keine